

# Allgemeine Geschäftsbedingungen GP Gesellschaft für Infrarot-Messtechnik, Blower Door, Bautrocknung und Bauwerksabdichtung mbH

## 1. Allgemeines

- 1.1. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 1.2. Unsere Leistungen führen wir entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sach- und fachgerecht aus, ohne dass wir bei Sanierungsleistungen die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes garantieren können. Zur Erbringung unserer Leistung dürfen wir auch Unteraufträge an qualifizierte Fachfirmen vergeben. Alle zu erbringenden, jedoch nicht in unserem Leistungsverzeichnis erfassten Leistungen werden nach marktüblichen Preisen abgerechnet.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie basieren auf dem erkennbaren Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Besichtigung.

## 3. Sanierung von Geräten und Anlagen

- 3.1. Sanierungsarbeiten an Maschinen, Geräten und Anlagen dürfen von uns auch im Unterauftrag an Hersteller oder autorisierte Kundendienste vergeben werden.
- 3.2. Der Auftraggeber sichert zu seinen Lasten die ihm leihweise überlassenen Geräte und Anlagen vor Beschädigung, Zweckentfremdung und Abhandenkommen.

## 4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. An die in unseren Angeboten genannten Preise halten wir uns sechs Wochen gebunden.
- 4.3. Erfolgt der Auftrag ohne vorausgegangenes Angebot, so erkennt der Auftraggeber die Bestimmungen des jeweiligen Problemgrades sowie die daraus resultierende Bemessung des Preises nach dem Leistungs- und Berechnungs- Verzeichnis durch uns als verbindlich an. Dieses Verzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder auf besondere Anforderung vor Ort eingesehen werden.
- 4.4. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so haben wir Anspruch auf besondere Vergütung, die sich nach dem geltenden Leistungs- und Berechnungs- Verzeichnis bestimmt.
- 4.5. Ändern sich die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung aufgrund von Anordnungen des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder aber durch einen erst im Laufe der Ausführung des Auftrages erkennbaren anderen Problemgrad, so bestimmt sich der Preis nach der geänderten Berechnungsgrundlage. Bei erheblichen Abweichungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.
- 4.6. Für den Fall der Pauschalpreisvereinbarung gilt, dass in diesem Preis unsere Leistungen des Vertragsobjektes gem. den Plänen enthalten sind. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich zu gewähren. Zusätzliche und geänderte Leistungen werden aufgrund gemeinschaftlich zu nehmenden Aufmasses abgerechnet. Die Bemessung des Ausgleiches erfolgt nach den Preisen unseres Leistungs- und Berechnungsverzeichnisses und ggf. unter Berücksichtigung eines in der Pauschalpreisvereinbarung enthaltenen Angebotes.
- 4.7. Ist uns eine ununterbrochene Erbringung der vereinbarten Leistungen aus Gründen unmöglich, die im Risikobereich des Auftraggebers liegen, so gehen hieraus resultierende Terminabweichungen, entstehende Kosten, insbesondere im Falle der Pauschalpreisvereinbarung unter Zugrundelegung bestimmter Ausführungsfristen zu Lasten des Auftraggebers. Derartige Behinderungen werden wir dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist rein netto ohne jeden Abzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum so zu zahlen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 5.2. Übersteigen erbrachte Teilleistungen den Betrag von Euro 5.000,-- so sind wir berechtigt, 90 % dieser bisher erbrachten Leistungen mit formloser Zahlungsanforderung geltend zu machen. Diese hat der Auftraggeber gem. den Bestimmungen in Ziff. 5.1. zu begleichen.
- 5.3. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Einziehung trägt der Auftraggeber. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlegung. Wechsel werden nicht angenommen.
- 5.4. Alle unsere Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche

Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt sind. Wir sind dann berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer unwiderrüflichen Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Auftraggeber einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, können wir vom Vertrag zurücktreten.

- 5.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

## 6. Aufgaben des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass unsere Mitarbeiter zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Strom und Wasser ausreichend gesicherte Lagerfläche für Arbeitsmaterial und Ersatzteile sowie Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen für unsere Mitarbeiter werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu unterrichten.
- 6.3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf branchenspezifische Sicherheitsvorschriften sowie technische Besonderheiten ausdrücklich hinzuweisen. Behördliche Genehmigung, Erlaubnisse oder ähnliches hat der Auftraggeber einzuholen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Nach Abschluss der Arbeiten, die wir dem Auftraggeber umgehend mitteilen, ist dieser verpflichtet, binnen drei Tagen die ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen und mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu bescheinigen.
- 7.2. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls entfällt jede Gewährleistung.
- 7.3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen und/oder Empfehlungen des Auftraggebers oder der von ihm oder seiner Versicherung Beauftragten, wie z. B. Sachverständigen, auf die vom Auftraggeber gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
- 7.4. Bei mangelhafter Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung.

## 8. Haftung

- 8.1. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder Zusicherungen betreffen, die den Auftraggeber auch gegen untypische, exzessive Schadenrisiken absichern sollen.  
Im Fall leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechend auf den vorhersehbaren Schaden begrenzte Haftung nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind oder ein Fall des Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. In allen übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir dem Grunde und der Höhe nach nur soweit entsprechender Versicherungsschutz besteht.
- 8.2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3. Wir verpflichten uns, für die Dauer unserer Leistungserbringung aus diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungsmitteln abzuschließen und laufend aufrecht zu erhalten. Als angemessen gelten im Minimum folgende Deckungssummen: Euro 1,5 Mio. für Personenschäden und Euro 1 Mio. für Sachschäden.

## 9. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag herausgehenden Geschäftssituationen ist der Gerichtsstand Koblenz.

## 10. Schlussbestimmung

11. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.